



Bewilligungsbefreite Bauten und Anlagen

Gemäss § 3 Abs. 1 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) ist für Bauten und bauliche Anlagen ein Baugesuch einzureichen. Seit 1. Oktober 2024 gibt es Ausnahmen von der allgemeinen Bewilligungspflicht:

§ 3ter Abs. 1 KBV:

Keiner Baubewilligung bedürfen **innerhalb der Bauzone**:

- Kandelaber, Verkehrssignale, Strassentafeln, Poller, Vermessungszeichen, Elektro-Ladestationen, Hydranten und einzelne Fahnenstangen
- einzelne unbeheizte Bauten mit einer überdeckten Fläche bis 10 m² (inkl. Dachvorsprünge) und einer Fassadenhöhe bis 2,50 m, soweit sie weder bewohnt noch gewerblich genutzt werden;
- bauliche Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie ungedeckte Sitzplätze, Fusswege, Brunnen, Sandkästen, einzelne Spielgeräte, Pflanzungen, Pflanzentröge und Hochbeete sowie damit einhergehende Terrainveränderungen bis zu 0,25 m
- Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,20 m
- Schaukästen und Verteilkabinen mit bis zu zwei Kubikmeter Inhalt sowie kleine Behälter wie Robidogs, Abfalleimer und Kompostbehälter
- die temporäre Errichtung von baubewilligungspflichtigen Bauten oder baulichen Anlagen bis zu maximal drei Monaten pro Kalenderjahr
- bauliche Änderungen im Gebäudeinnern, die nicht sicherheitsrelevant sind, soweit die Anzahl Wohneinheiten nicht verändert wird
- das Unterhalten von Bauten und baulichen Anlagen, wenn keine bau-, energie- oder umweltrechtlich relevanten Tatbestände betroffen sind
- alle Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind als die vorgeannten. (§ 3ter Abs. 2 KBV)

Rückseite beachten!

Zwingend zu beachten:

- Betrifft ein Bauvorhaben den Gewässerraum, den Wald- oder Heckenabstand, eine Strassenbaulinie, eine Schutzzone oder ein Schutzobjekt, so ist es baubewilligungspflichtig. (§ 3ter Abs. 3 KBV)
 - Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung sämtlicher Vorschriften des materiellen Rechts. (§ 3ter Abs. 4 KBV)
 - Widerspricht ein Bauvorhaben den Vorschriften des materiellen Rechts, so verfügt die Baubehörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. (§ 3ter Abs. 4 KBV)
 - Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands kann unter Umständen den Rückbau der Baute oder Anlage erfordern.
-

Eine Meldung an die Baubehörde ist erforderlich für:

- Bauvorhaben für Solaranlagen, welche nach Bundesrecht keiner Baubewilligung bedürfen (Voraussetzungen finden sich auf der Rückseite des Meldeformulars), sind der Baubehörde mind. 30 Tage vor Baubeginn zu melden. Der Meldung sind das Meldeformular, ein Baubeschrieb, ein Situationsplan sowie ein Fassadenplan beizulegen. In der Kern- und Kernrandzone ist das entsprechende Merkblatt auf unserer Homepage zu beachten.
- Bauvorhaben für vollständig im Gebäudeinnern aufgestellte Luft/Wasser- Wärmepumpen sind der Baubehörde mind. 30 Tage vor Baubeginn zu melden. Der Meldung sind die üblichen Baugesuchsunterlagen, insbesondere ein Lärmschutznachweis, beizulegen. (§ 3bis Abs. 2 KBV)

BAUVERWALTUNG LOSTORF